

**II- 1036 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates**

**XIV. Gesetzgebungsperiode**

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ**

571.03/31-III3/76

**406/AB**

**1976-07-06  
zu 377/J**

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Z 377/J-NR/1976

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. F e u r s t e i n und Genossen (377/J-NR/1976), betreffend den Besuch des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes in der Deutschen Demokratischen Republik, beantworte ich nach Einholung einer Stellungnahme des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes wie folgt:

Zu 1: Die Auslandsreise des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes dauerte einschließlich der An- und Abreise vom 28. März bis zum 3. April 1976.

Zu 2: Der Besuch fand auf Grund einer Einladung des Präsidenten des Obersten Gerichtes der Deutschen Demokratischen Republik, Dr. Heinrich T o e p l i t z , statt.

Zu 3: Zur Behandlung gelangten rechtsvergleichende Fragen des Allgemeinen Teiles des Strafrechtes (Vorsatz, Irrtum, Versuch u.a.), die Behandlung der Bagatellkriminalität, Alternativen zur kurzen Freiheitsstrafe, Begleitmaßnahmen anlässlich der Verhängung von Freiheitsstrafen,

- 2 -

Maßnahmen zur Verhütung weiterer Straftaten sowie prozessuale Methoden der Urteilsprüfung durch das Höchstgericht.

Auf dem zivilrechtlichen Sektor wurden Fragen des Schadenersatzrechtes unter besonderer Berücksichtigung der Schadenersatzansprüche aus Verkehrsunfällen und ferner generelle Probleme des allgemeinen Vertragsrechtes und der Gewährleistung besprochen.

Zu 4: Als Ergebnis des Besuches ergeben sich rechtsvergleichende Informationen, worüber bei der Vollversammlung des Obersten Gerichtshofes dessen Mitgliedern berichtet werden wird.

Zu 5: Ich verweise auf die abschließend wiedergegebenen Ausführungen des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und füge ihnen bei, daß die österreichische Justizverwaltung die Herstellung und Aufrechterhaltung von internationalen Kontakten sowie den Erfahrungsaustausch auf dem juristischen Gebiet auf allen Ebenen der Gerichtsbarkeit stets begrüßt und gefordert hat, soweit diese Kontakte für die Arbeit der österreichischen Gerichte von Nutzen sind.

Gerade in einer Zeit, in der sich die rechtlichen Beziehungen und der Rechtshilfeverkehr mit allen Staaten Europas intensivieren - man denke etwa an das Verkehrswesen oder an das Unterhaltswesen -, ist eine umfassende Kenntnis der Rechtswirklichkeit dieser Staaten von besonderer Bedeutung.

Zu 6: Die Beantwortung ergibt sich aus der Beantwortung zu Punkt 5.

- 3 -

Zu 7: Ein Gegenbesuch des Präsidenten des Obersten Gerichtes der Deutschen Demokratischen Republik, Dr. Heinrich Toeplitz, ist für den Herbst des Jahres 1976 in Aussicht genommen, wobei daran gedacht ist, den Gast einzuladen, einen wissenschaftlichen Vortrag über juristische Probleme seines Landes zu halten.

Der Präsident des Obersten Gerichtshofes bemerkt in seiner dem Bundesministerium für Justiz vorgelegten Äußerung zur gegenständlichen Anfrage zusätzlich:

"Abschließend möchte ich noch sagen, daß auch von meinen Vorgängern Besuchsreisen und Kontakte zu Präsidenten auswärtiger Höchstgerichte gepflogen wurden; ich habe diese Übung mit voller Unterstützung des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten fortgesetzt. Insbesondere fanden schon wiederholt intensive und fruchtbare Fachgespräche zwischen Delegationen des österreichischen Obersten Gerichtshofes und des deutschen Bundesgerichtshofes in Karlsruhe auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechtes und der Organisation und Tätigkeit der Höchstgerichte statt. In die Reihe der Fachgespräche mit auswärtigen Höchstgerichten fällt auch der gegenständliche Besuch einer Delegation des Obersten Gerichtshofes, bestehend aus mir als Präsidenten und als Strafrichter und einem Hofrat des Obersten Gerichtshofes als Zivilrichter, beim Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik."

Der Präsident des Obersten Gerichtshofes hat sich überdies über Ersuchen des Herrn Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten für die Gnadenweise, vorzeitige Haftentlassung von in der Deutschen Demokratischen Republik verurteilten Österreichern eingesetzt. Der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik hat eine Überprüfung der vorgetragenen Fälle zugesagt und

- 4 -

wird den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes vom Ergebnis anlässlich seines Gegenbesuches informieren.

6. Juli 1976

Der Bundesminister:

Budde